



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI – West – Oberbürgermeister im Bezirksausschuss

Am Dienstag, 20.09.2022 findet um 18.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West statt. Veranstaltungsort: Sportheim Gerolfing, Wolfsgartenstr. 6, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Gespräch Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf mit BZA-Mitgliedern und Bürgerinnen und Bürgern
3. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Hans-Jürgen Binner, Langgässerstr. 23, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII - Etting

Am Mittwoch, 14.09.2022, findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII – Etting statt. Veranstaltungsort: Sportheim Etting, Retzbachweg 10, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung, dass der BZA VII Etting Form- und fristgerecht geladen wurde und beschlussfähig ist
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 15. Dezember 2021
3. Stellungnahmen / Anfragen / Schreiben der Stadtverwaltung
- 3.1. 2021-07-014 Verbreiterung der Retzbachbrücke
- 3.2. Verschiedene E-Mails der Stadtverwaltung / Sachstandsbericht
4. Bürgerhaushalt 2021
- 4.1. Festlegung der Bedruckung der Begrüßungsschilder
- 4.2. Kostensteigerung für die Beschaffung eines Fitnessgerätes
5. Bürgerhaushalt 2022
- 5.1. Anträge für den BH 2022
6. Bürgerhaushalt 2023
- 6.1. Anträge für Planungsansatz
7. Anträge / Wünsche / Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Jürgen Hammer, Herenäusstr. 1, 85055 Ingolstadt-Etting

Hinweis:

Wenn auf Grund der derzeitigen Coronalage eine Online/Hybrid-Sitzung nur stattfinden kann, wird ein entsprechender Link den BZA Mitgliedern rechtzeitig zugesendet.

Die Besucher der Sitzung, die sich per E-Mail angemeldet haben, wird der Link kurz vor Sitzungsbeginn zugesendet.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)

Vom 23. August 2022

Auf Grund

- von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist,

- und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,

- sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

§ 1 Änderungen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), geändert mit Satzung vom 18. Dezember 2019 (AM Nr. 02 vom 08. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

1. An § 5 Abs. 2 werden nach dem 5. Satz folgende Sätze 6 bis 8 neu angefügt: „Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Gebühr beträgt 1,69 € pro m³ Schmutzwasser.“

3. § 11 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame Fläche 0,67 EURO pro Jahr.“

4. in § 12 Abs. 1 werden die Worte „Gebühr in Höhe von 0,65 € pro m³“ durch die Worte „Gebühr in Höhe von 0,74 € pro m³“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, den 23. August 2022

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger, Vorstand

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)

Vom 23. August 2022

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist,

- in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist

- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 36 vom 22. Juli 2020) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. Juli 2018 (AM Nr. 32 vom 08. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. An § 5 Abs. 2 werden nach dem 5. Satz folgende Sätze 6 bis 8 neu angefügt: „Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.“

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr pro Jahr
a	bis einschließlich 2,5 m ³ /h	bis einschließlich 4 m ³ /h	58,34 €
b	bis einschließlich 6 m ³ /h	bis einschließlich 10 m ³ /h	87,60 €
c	bis einschließlich 10 m ³ /h	bis einschließlich 16 m ³ /h	105,02 €
d	bis einschließlich 15 m ³ /h	bis einschließlich 24 m ³ /h	116,70 €
e	bis einschließlich 40 m ³ /h	bis einschließlich 64 m ³ /h	291,91 €
f	bis einschließlich 60 m ³ /h	bis einschließlich 100 m ³ /h	583,47 €
g	bis einschließlich 150 m ³ /h	bis einschließlich 250 m ³ /h	1.896,27 €
h	über 150 m ³ /h	über 250 m ³ /h	3.354,95 €

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Gebühr beträgt 1,39 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, den 23. August 2022

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger, Vorstand

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabensatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)

Vom 23. August 2022

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist,

- in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist

- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabensatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2019 (AM Nr. 36 vom 04. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 1,85 Euro

b) pro m² Geschossfläche 7,66 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, den 23. August 2022

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger, Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

vom 23. August 2022

Aufgrund von

- Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Nr. 36	Mittwoch, 07.09.2022
INHALT	
Hauptamt	Bezirksausschusssitzungen VI, VII
Rechtsamt	- Änderungssatzung Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Wasserabgabensatzung - Änderungssatzung Beitrags- u. Gebührensatzung Wasserabgabensatzung Ortsteil Bergheim - Änderungssatzung Abfallgebührensatzung - Änderungssatzung Straßenreinigungsgebührensatzung
Stadtplanungsamt	Umlegungsverfahren „Etting-Steinbuckl“
Stadtwerke Ing. Freizeitanlagen GmbH	Verhandlungsverfahren nach VgV
Ordnungs- u. Gewerbeamt	Jahreshauptversammlung JG Gerolfing
Ing. Kommunalbetriebe AÖR	Entleerungstermine Abfallbehältnisse

- und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist

- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist

- sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert worden ist

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015), geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2017 (AM Nr. 51 vom 20.12.2017), redaktionell berichtigt am 08. Januar 2018 (AM Nr. 4 vom 24. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 1 Nr. c erhält folgende neue Fassung: „c) Die Gebühr für Restmüllbehälter 1.100 l beträgt monatlich 204,63 Euro;“

2. Nach § 4 Abs. 1 Buchst. f wird folgender Buchstabe g) neu angefügt: „g) Die Gebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen über Unterflursysteme mit einem Behältervolumen von 5 m³ beträgt monatlich das 4-fache der Gebühr für einen Restmüllbehälter 1.100 l (gem. § 4 Buchst. c) pro Unterflursystem. In der Gebühr sind sämtliche Entsorgungsleistungen nach Maßgabe der gesonderten Vereinbarung enthalten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, den 23. August 2022

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger, Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 23. August 2022

Auf Grund

- von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und

- Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, sowie

- § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 16. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ingolstadt, (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2017 (AM Nr. 36 vom 06.09.2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Abs 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel eingetreten ist.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I	3,30 Euro/m
Reinigungsklasse II	6,60 Euro/m
Reinigungsklasse II G	11,90 Euro/m
Reinigungsklasse IV G	23,80 Euro/m
Reinigungsklasse VI G	35,70 Euro/m

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, den 23. August 2022

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger, Vorstand



Umlegungsverfahren „Etting-Steinbuckl“, Bebauungsplan Nr. 509, Gemarkung Etting

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans „Etting-Steinbuckl“

nach § 69 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S.674) geändert worden ist.

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 25.07.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Erörterung mit den am Umlegungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümern wird gemäß § 66 Abs. 1 BauGB der

Umlegungsplan

„Etting-Steinbuckl“, Gemarkung Etting, aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht gem. § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei und nach § 55 Abs. 3 BauGB in Bezug auf die im Umlegungsgebiet befindlichen Flächen ausgleichsflächenbeitragsfrei zugeteilt.

Die dem Umlegungsplan zugrundeliegenden Einlage- und Zuteilungswerte werden genehmigt.“

2. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 111a, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) einsehen. (Gerne können Sie zur Einsichtnahme vorab unter der Telefonnummer 0841/305-2137 einen Termin vereinbaren.)

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt vom 28.10.2020 über die Einleitung der Umlegung durch den Umlegungsbeschluss vom 15.10.2020 enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufstellung des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111a, einzulegen. Er kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist

schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzulegen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Aufstellung des Umlegungsplanes) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein und ist an die Adresse „mailto:QES@ingolstadt.de“ zu richten. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.

- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Ingolstadt, den 27.07.2022

Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt

gez. Dr. Dorothea Deneke-Stoll, Bürgermeisterin

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH

Verhandlungsverfahren nach VgV

Kurzbekanntmachung

a) Auftraggeber: Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt
Telefon 08 41 / 800, Telefax 08 41 / 804139

e) Ausführungsort: 85057 Ingolstadt

f) Leistungsumfang Reinigung Hallenbad Südwest und Freibad
Es handelt sich um einen Rahmenvertrag für 4 Jahre mit Verlängerungsoption

i) Dauer des Auftrages: Beginn: **01.01.2023**
Ende: **31.12.2026**

l,m) Anforderung: Die Vergabeunterlagen können online zum Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de angefordert werden.

Anforderungsfrist: bis **04.10.2022**

q) Einreichungstermin: **11.10.2022 14:00 Uhr**

v) Bindefrist: **30.12.2022**

w) Vergabepflicht: Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39, 80538 München

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Gerolfing

Am Sonntag, den 11.09.2022, um 10:30 Uhr findet im Gerolfinger Waldhaus die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gerolfing statt.

Alle Eigentümer oder Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Gemeinschaftsjagdrevier Gerolfing sind dazu eingeladen.

Im Anschluss daran findet das Jagdessen statt wozu auch die Partner herzlich eingeladen sind.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift 2021
3. Bericht des Kassenführers und der Revisoren
4. Bericht des Vorstandes
5. Verwendung des Jagdpachtschillings
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtteilen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In nachfolgenden Stadtteilen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstellen.

Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	12.09. 26.09.	19.09. 04.10.	04.10. 31.10.
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	Montag / Papier Freitag	12.09. 26.09.	19.09. 04.10.	30.09. 28.10.
Mailing, Feldkirchen	Montag	19.09. 04.10.	12.09. 26.09.	19.09. 17.10.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	13.09. 27.09.	20.09. 05.10.	05.10. 02.11.
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Dienstag / Papier Freitag	13.09. 27.09.	20.09. 05.10.	30.09. 28.10.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	20.09. 05.10.	13.09. 27.09.	27.09. 25.10.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	20.09. 05.10.	13.09. 27.09.	27.09. 25.10.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	20.09. 05.10.	13.09. 27.09.	27.09. 25.10.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	21.09. 06.10.	14.09. 28.09.	28.09. 26.10.
Etting	Mittwoch	14.09. 28.09.	21.09. 06.10.	14.09. 12.10.
Hagau	Donnerstag	15.09. 29.09.	08.09. 22.09.	08.09. 07.10.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	15.09. 29.09.	08.09. 22.09.	15.09. 13.10.
Unterhaunstadt	Freitag	16.09. 30.09.	09.09. 23.09.	16.09. 14.10.
Seehof	Freitag	09.09. 23.09.	16.09. 30.09.	16.09. 14.10.